

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2337
Urteil Nr. 88/2002 vom 8. Mai 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Verordnungen der Stadt Charleroi vom 10. Dezember 1991 und vom 14. Dezember 1992 bezüglich der Steuer auf ganz oder teilweise verwahrloste Gebäude, gestellt vom Ständigen Ausschuß des Provinzialrates des Hennegau.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Beschluß vom 4. Oktober 2001 in Sachen der Lemcy AG, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Ständige Ausschuß des Provinzialrates des Hennegau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Steuerverordnungen vom 10. Dezember 1991 und 14. Dezember 1992 bezüglich ganz oder teilweise verwahrloster Gebäude in der für die Veranlagungsjahre 1992 und 1993 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie keine Befreiung von den beanstandeten Steuern vorsehen, unbeschadet des Umstands, ob das besteuerte Gebäude renoviert wird oder nicht, und unbeschadet des Umstands, ob die Bewohnung des Gebäudes vom Willen des Eigentümers abhängt oder nicht? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die kommunalen « Steuerverordnungen », erlassen durch die Stadt Charleroi am 10. Dezember 1991 und 14. Dezember 1992 bezüglich ganz oder teilweise verwahrloster Gebäude, in der für die Veranlagungsjahre 1992 und 1993 geltenden Fassung.

B.1.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Beschwerden, die am 9. Februar und 24. März 1993 (für das Veranlagungsjahr 1992) eingereicht worden sind, und auf eine am 22. November 1993 (für das Veranlagungsjahr 1993) eingereichte Beschwerde; diese Beschwerden sind gegen die Eintragung in die Heberolle der durch die Stadt Charleroi eingeführten Gemeindesteuer auf ganz oder teilweise verwahrloste Gebäude eingereicht worden.

B.2. Zur Unterstützung ihrer Argumentation machen die Kläger insbesondere geltend, daß es sich bei den beanstandeten Gebäuden nicht um unbewohnte Immobilien handele, daß auf steuerlichem Gebiet das Gesetz strikt interpretiert werden müsse und schließlich, daß die beanstandeten kommunalen « Steuerverordnungen » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, indem sie für die Eigentümer verwahrloster Gebäude, die aus von ihrem Willen unabhängigen Gründen erfolglos versuchen würden, Bewohner anzuziehen, keine einzige Steuerbefreiung vorsähen.

B.3. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

B.4. Der beanstandete Behandlungsunterschied ist nicht auf eine der Kontrollbefugnis des Hofes unterliegende Bestimmung zurückzuführen. Weder der obengenannte Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmung erteilen nämlich dem Hof die Befugnis, über eine kommunale « Steuerverordnung » zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior